

Anlagen

1. Vorlage Gemeinderat für die Sitzung am 25.07.2023.
2. Gegenüberstellung der Essenskosten derzeit und zum 01.11.2023.
3. Entwicklung Verbraucherpreise Baden-Württemberg 2015 bis 2018.
4. Synopse Satzung „alt“ und Neufassung zum 01.11.2023.
5. Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren.

Vorlage der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats



Stadtverwaltung
WALLDORF

Walldorf, 05.07.2023/hl

Anlage 1

| | | | |
|-----------------------------|--|----------------------------------|----------------------------------|
| Nummer GR 85/2023 | Verfasser Frau Gieser EBG Steinmann | Az. des Betreffs 460.0 | Vorgänge FA 27.06.2023 |
|-----------------------------|--|----------------------------------|----------------------------------|

TOP-Nr.: 11.

BETREFF

Anpassung der Essenskosten in den Kindertagesstätten

HAUSHALTAUSWIRKUNGEN

HINZUZIEHUNG EXTERNER

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat beschließt, entsprechend der Empfehlung des Finanzausschusses:

1. Die Essenskosten werden in den kommunalen Einrichtungen auf jeweils 12 € für das Frühstück und den Imbiss sowie 60 € für das Mittagessen pro Monat angepasst;
2. die Anpassung erfolgt zum 01.11.2023; die Erhebung erfolgt für 11 Monate/Jahr;
3. die Satzung über die Erhebung von Essenskosten wird gemäß Anlage beschlossen;
4. die Verwaltung wird beauftragt, die Entwicklung der Kosten, insbesondere unter Berücksichtigung des noch vom Gemeinderat zu beschließenden Essenskonzepts, im Auge zu behalten und regelmäßig im Finanzausschuss vorzulegen.



SACHVERHALT

Neben den vom Gemeinderat beschlossenen Beiträgen für die Kinderbetreuung in den Walldorfer Einrichtungen, sind die jeweiligen Essenskosten ein ebenfalls deutlicher Kostenblock. Vor dem Hintergrund der in den vergangenen Jahren festzustellenden Tendenz hin zu den Sonderformen in der Betreuung wie Verlängerter Öffnungszeit (VÖ) und Ganztage (GT) geht einher, dass der Umfang der Verpflegung ebenfalls angewachsen ist.

Der Gemeinderat hat sich letztmals in seiner Sitzung am 20.01.2015 mit der Anpassung der Essenskosten befasst und die heute noch gültige Kostensituation beschlossen:

| Einrichtung | Frühstück | Mittagessen VÖ | Tagesgruppe |
|-----------------|-----------|----------------|-------------|
| Kommunaler Kiga | - | 50 € | 50 € |
| HdK Kiga | 12 € | 54 € | 66 € |
| Kita-Astorhaus | - | 54 € | 54 € |
| HdK Krippe | 12 € | 54 €/27 € | 66 €/33 € |

Will man einen echten Überblick über die Essenskosten haben, so muss man sowohl die Sachkosten für den Einkauf von Waren, als auch die jeweiligen Personalkosten, die für die Zubereitung des Essens hausintern anfallen, berücksichtigen beziehungsweise zumindest darstellen. Administrativ anteilige Personalkosten durch die Leitung für Bestellung und so weiter sind dabei außen vorgelassen. Die Verwaltung hat für das Basisjahr 2022 die notwendigen Kostenerhebungen wie folgt durchgeführt:

| Einrichtung | Sachkosten | Personalkosten | Gesamtkosten |
|-----------------|------------|----------------|--------------|
| Kommunaler Kiga | 70.113 € | 124.378 € | 194.491 € |
| HdK Kiga | 75.126 € | 92.933 € | 168.059 € |
| Kita-Astorhaus | 21.283 € | 27.786 € | 49.070 € |
| HdK Krippe | 32.051 € | 46.466 € | 78.518 € |
| Summe | 198.573 € | 291.563 € | 490.138 € |

Die Essenskosten werden von den Eltern für elf Monate erhoben. Damit entgeht man der Diskussion, dass Eltern meinen, sie würden auch für das Essen in den Ferienwochen (derzeit insgesamt 28 Schließtage) zahlen.

Diese Kosten für das Essen, bestehend aus Sach- und Personalkosten, sind auf die jeweiligen Kinder umzulegen. Nachdem bereits in der Vergangenheit im Haus der Kinder ein Frühstück angeboten wurde, welches auch von den Eltern zu bezahlen ist, hat aus pädagogischen Gründen sowohl der Kommunale Kindergarten als auch die KiTa Astorhaus in diesem Bereich nachgezogen, wobei derzeit die Eltern für das Frühstück noch nicht zahlen. Da sowohl Tages- wie auch VÖ-Kinder, aber nunmehr auch Regelkinder Frühstück erhalten, muss sich zwangsläufig die Festlegung eines Betrags auch für diesen Bereich erstrecken.

Anstieg der Kosten

Wie bereits aus der Vorlage aus dem Jahr 2015 (GR-Vorlage 2/2015) hervorgeht, bestand schon damals ein Delta zu Lasten der Stadt, insbesondere dann, wenn man bei den Essenskosten Sach- und Personalkosten einbezieht. Dies geht aktualisiert aus der Gegenüberstellung aller Einnahmen und aller Ausgaben 2022 insgesamt hervor.

Seit der letztmaligen Beratung vor nahezu zehn Jahren hat sich zwangsläufig eine Erhöhung in den Sach- und Personalkosten ergeben. Nach einer Auswertung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg sind die Nahrungsmittelpreise im Zeitraum von 2015 bis 2022 um mehr als 28 v. H. gestiegen, Molkereiprodukte und Eier um mehr als 36 v. H. Im Detail sieht dies der Einnahmen/Ausgabenvergleich für die einzelnen Einrichtungen wie folgt aus:

| Einrichtung | Einnahmen | Gesamt-Ausgaben | Delta |
|-----------------|-----------|-----------------|-----------|
| Kommunaler Kiga | 34.700 € | 194.491 € | 159.791 € |
| HdK Kiga | 62.148 € | 168.059 € | 105.911 € |
| Kita-Astorhaus | 15.768 € | 49.070 € | 33.302 € |
| HdK Krippe | 15.378 € | 78.518 € | 63.140 € |
| Summe | 127.994 € | 490.138 € | 362.144 € |

a) Gegenüberstellung Sachkosten und Einnahmen pro Jahr:

| Einrichtung | Einnahmen | Sachkosten | Delta |
|-----------------|-----------|------------|----------|
| Kommunaler Kiga | 34.700 € | 70.113 € | 35.413 € |
| HdK Kiga | 62.148 € | 75.126 € | 12.978 € |
| Kita-Astorhaus | 15.768 € | 21.283 € | 5.515 € |
| HdK Krippe | 15.378 € | 32.051 € | 16.673 € |
| Summe | 127.994 € | 198.573 € | 70.579 € |

b) Gegenüberstellung Personalkosten und Einnahmen pro Jahr:

| Einrichtung | Einnahmen | Personalkosten | Delta |
|-----------------|-----------|----------------|-----------|
| Kommunaler Kiga | 34.700 € | 124.378 € | 89.678 € |
| HdK Kiga | 62.148 € | 92.933 € | 30.785 € |
| Kita-Astorhaus | 15.768 € | 27.786 € | 12.018 € |
| HdK Krippe | 15.378 € | 46.466 € | 31.088 € |
| Summe | 127.994 € | 291.563 € | 163.569 € |

Da die Essenskosten von den Eltern pro Monat erhoben werden, verschafft das Herunterbrechen der Zahlen auf den Monat einen besseren Überblick. Die folgenden Zahlen beziehen sich daher auf die Monatssituation.

c) Gegenüberstellung Gesamtaufwand / Einnahmen aus dem Kostgeld der Eltern im Monat

| Einrichtung | Gesamtkosten/M | Kostgeld/M aktuell | Delta/M |
|-----------------|----------------|--------------------|---------------------|
| Kommunaler Kiga | 289,90 € | 50,00 € | 239,90 € |
| HdK Kiga | 177,60 € | 54,00 € / 66,00 € | 123,60 € / 111,60 € |
| Kita-Astorhaus | 193,32 € | 54,00 € | 139,32 € |
| HdK Krippe | 246,91 € | 54,00 € / 66,00 € | 192,91 € / 180,91 € |

d) Gegenüberstellung der Einnahmen mit den Personalkosten:

| Einrichtung | Personalkosten/M | Kostgeld/M aktuell | Delta/M |
|-----------------|------------------|--------------------|-------------------|
| Kommunaler Kiga | 185,39 € | 50,00 € | 135,39 € |
| HdK Kiga | 98,21 € | 54,00 € / 66,00 € | 44,21 € / 32,21 € |
| Kita-Astorhaus | 109,47 € | 54,00 € | 55,47 € |
| HdK Krippe | 146,12 € | 54,00 € / 66,00 € | 92,12 € / 80,12 € |

e) Gegenüberstellung der Einnahmen mit den reinen Sachkosten:

| Einrichtung | Sachkosten/ M | Kostgeld/M aktuell | Delta/M |
|-----------------|---------------|--------------------|-------------------|
| Kommunaler Kiga | 104,51 € | 50,00 € | 54,51 € |
| HdK Kiga | 79,39 € | 54,00 € / 66,00 € | 25,39 € / 13,39 € |
| Kita-Astorhaus | 83,85 € | 54,00 € | 29,85 € |
| HdK Krippe | 100,79 € | 54,00 € / 66,00 € | 46,79 € / 34,79 € |

Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Stadt in allen Bereichen nicht einmal in der Lage ist, die Sachkosten über die Einnahmen zu decken. Die Kompensation der Personalkosten war vollumfänglich noch nie Ansatz von Gemeinderat und Verwaltung, dennoch sind dies Beträge, die nicht unerheblich sind und einer kommunalpolitischen Diskussion bedürfen.

In der Krippe im Haus der Kinder war die Regelung bislang so, dass Kinder von unter einem Jahr keine Essenskosten bezahlen, weil die Milch/der Brei von den Eltern mitgebracht wird. Kinder von einem bis zwei Jahren haben nur die hälftigen Essenskosten (27,00 €/33,00 €) bezahlt und erst ab dem zweiten Lebensjahr wurden die vollen 54 €/66,00 € Kostgeld monatlich erhoben. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass auch Kinder unter zwei Jahren nicht weniger Essen als ältere Kinder bis 3 Jahre. Von der Reduzierung der Essenskosten zwischen dem ersten und dem zweiten Lebensjahr sollte künftig abgesehen werden.

Vorschlag der Verwaltung:

Wenn man an die Essenskosten herangeht, kann man nicht an eine Vollkostenrechnung denken. Was man aber zumindest im Blick haben muss ist der Ersatz und die Refinanzierung der Sachkosten, insbesondere der Lebensmittel. Das muss und das sollte es den Eltern auch wert sein. Dies auch vor dem Hintergrund des sich in der Diskussion befindlichen Essenskonzeptes, das auf Antrag der Fraktionen B/90 und CDU aktuell diskutiert wird und nach der Sommerpause 2023 verabschie-

det werden soll. Vor diesem Hintergrund sollte eine Anpassung der Kosten wie folgt ins Auge gefasst werden:

| Einrichtung | Kostgeld Regelplatz | | Kostgeld VÖ-Platz | | Kostgeld Tagesplatz | |
|-----------------|---------------------|---------|-------------------|---------|---------------------|---------|
| | bislang | künftig | bislang | künftig | bislang | künftig |
| Kommunaler Kiga | 0,00 € | 12,00 € | 50,00 € | 72,00 € | 50,00 € | 84,00 € |
| HdK – Kiga | 12,00 € | 12,00 € | 54,00 € | 72,00 € | 66,00 € | 84,00 € |
| Kita Astorhaus | 0,00 € | 12,00 € | 54,00 € | 72,00 € | 54,00 € | 84,00 € |
| HdK - Krippe | 12,00 € | 12,00 € | 54,00 € | 72,00 € | 66,00 € | 84,00 € |

Anpassung ist gut begründet

Die Steigerung des sogenannten Kostgeldes ist - wenn man es prozentual berechnet - zwar relativ hoch und erreicht beim Komm. Kindergarten einen Wert bis zu 68 v.H. Allerdings muss man diesen Wert aus mehreren Gründen relativieren. Denn zum einen erfolgt die Berechnung auf einem durchaus niedrigen Basiswert, darüber hinaus wird jetzt ein seit dem Kita-Jahr 2021/2022 bestehendes, vorhandenes Essensangebots durch die Einrichtung (Frühstück und Imbiss) nicht mehr kostenlos, sondern für jeweils 12 € pro Monat kostenpflichtig. Schließlich bewegen sich die neuen Beträge auf einem Niveau, das Eltern in anderen Walldorfer Einrichtungen schon zahlen. Zusammengefasst kann man argumentieren:

- Die letztmalige Anpassung der Kosten datiert auf das Jahr 2015.
- Andere Einrichtungen in Walldorf liegen teilweise über den Werten der Stadt.
- Die Lebensmittelpreise sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen.
- Der Erhöhung der Beträge stehen durch das Angebot von Frühstück und Imbiss auch ein größeres Angebot gegenüber.
- Das angedachte Verpflegungskonzept legt noch stärkeren Wert auf die Qualität des Essens in den Kitas (und Schulen).

Im Betreuungsbereich der Kinderkrippe sollten künftig ab dem ersten Lebensjahr die vollumfänglichen Essenskosten vereinnahmt werden.

Vorberatung im Finanzausschuss:

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 27.6. die Angelegenheit vorberaten und dem Gemeinderat empfohlen, ab dem 1.11.2023 die Kosten für Frühstück und Imbiss mit je 12 € und das Mittagessen mit 60 € pro Monat festzulegen.

Unterredung mit den weiteren Walldorfer Träger

Vor dem Hintergrund der Beratungen im Finanzausschuss hat die Verwaltung in der vergangenen Woche eine Unterredung mit den anderen Walldorfer Trägern geführt. Die Kosten, die hier für das Essen erhoben werden, sind in der Anlage dargestellt. Die "Zipfelmützen" haben ihre Kosten mit Beginn des vergangenen Kita-Jahres 2022/2023 bereits angepasst, die Evangelische Kirche befin-

det sich nahezu auf dem Niveau der Stadt. Von der Katholischen Kirche wurde signalisiert, dass man sich des Themas annehmen werde. Allerdings muss hier berücksichtigt werden, dass die Essenskosten zwar betragsmäßig niedriger liegen als anderen Einrichtungen, allerdings wird für St. Peter und St. Marien das Kostgeld nicht nur für elf sondern für zwölf Monate erhoben. Dennoch ist hier Handlungsbedarf, zumal - wie dem Gemeinderat bekannt ist - die Defizite bei den konfessionellen Kitas zu 95 v.H. von der Stadt übernommen werden und die Stadt daher das größte Interesse an einer angemessenen Beteiligung der Eltern haben muss.

Regelung durch Satzung

Die Essenskosten sind in Walldorf durch Satzung geregelt. Daher bedarf es bei einer Änderung der Beträge auch einer Neufassung der Satzung. Ein Satzungsentwurf mit den hier in der Vorlage genannten Beträgen ist in der Anlage zur Beschlussfassung beigefügt. Ebenso ist die Synopse mit der Gegenüberstellung „bisher/Vorschlag 1.11.2023“ beigefügt.

Matthias Renschler
Bürgermeister

Anlage

| | A | B | C | D | E | F | G | H | I | J | K | L | M | N |
|----|---|---------------------------|-------------------------|----------------|------------------------------------|----|-----------------|---|-------------------------|----------------|--------------------------------|----|------------|---|
| 1 | aktuelles Kostgeld in den städt. Einrichtungen | | | | | | | FA-Empfehlung vom 27.06. für den 1.11.2023 | | | | | | |
| 2 | | | | | | | | | | | | | | |
| 3 | Einrichtung | Frühstück (RG, VÖ, TG) | Mittagessen (VÖ, TG) | Imbiss (TG) | aktuelle Gesamtkost en Essen | | | Frühstück (RG, VÖ, TG) | Mittagessen (VÖ, TG) | Imbiss (TG) | künftige Gesamtkosten Essen | | | |
| 4 | | Kosten € | Kosten € | Kosten € | RG | VÖ | Tages- platz | Kosten | Kosten | Kosten | Regelplatz | VÖ | Tagesplatz | |
| 6 | Kommunaler Kiga | 0 | 50 | 0 | 0 | 50 | 50 | 12 | 60 | 12 | 12 | 72 | 84 | |
| 7 | HdK - Kindergarten | 12 | 54 | 12 | 12 | 54 | 66 | 12 | 60 | 12 | 12 | 72 | 84 | |
| 8 | Kita Astorhaus | 0 | 54 | 0 | 0 | 54 | 54 | 12 | 60 | 12 | 12 | 72 | 84 | |
| 9 | HdK - Krippe | 12 | 54 | 12 | 12 | 54 | 66 | 12 | 60 | 12 | 12 | 72 | 84 | |
| 10 | | | | | | | | | | | | | | |
| 11 | | | | | | | | | | | | | | |
| 12 | | | | | | | | | | | | | | |
| 13 | | | | | | | | | | | | | | |

Anlage 2

Kostgeld zum 1.11.2023 in Walldorfer Einrichtungen

| Einrichtung | Frühstück (RG, VÖ, TG) | Mittagessen (VÖ, TG) | Imbiss (TG) | künftige Gesamtkosten Essen | | |
|-----------------------------------|---------------------------|-------------------------|------------------------------|--------------------------------|---------|------------|
| | Kosten | Kosten | Kosten | Regelplatz | VÖ | Tagesplatz |
| Kommunaler Kiga | 12,00 € | 60,00 € | 12,00 € | 12,00 € | 72,00 € | 84,00 € |
| HdK - Kindergarten | 12,00 € | 60,00 € | 12,00 € | 12,00 € | 72,00 € | 84,00 € |
| Kita Astorhaus | 12,00 € | 60,00 € | 12,00 € | 12,00 € | 72,00 € | 84,00 € |
| HdK - Krippe | 12,00 € | 60,00 € | 12,00 € | 12,00 € | 72,00 € | 84,00 € |
| Ev. Kindergarten | * | 69,00 € | 3,00 € | - | 69,00 € | 72,00 € |
| Kiga St. Peter | * | 52,00 € | * | - | 52,00 € | 52,00 € |
| Kiga St. Marien | * | 52,00 € | * | - | 52,00 € | 52,00 € |
| Zipfelmützen | | | | | | |
| - WaldKiga I (Hundeplatz) | - | 69,00 € | | - | 69,00 € | |
| - WaldKiga II (hinter Gewann Hof) | 15,00 € | 69,00 € | im Frühstücks preis incl. | - | | 84,00 € |
| - Kinderhaus Gewann Hof | 15,00 € | 69,00 € | im Frühstücks preis incl. | - | 84,00 € | 84,00 € |
| - Kinderhaus GH -Krippe | 13,50 € | 62,50 € | im Frühstücks preis incl. | - | 76,00 € | 76,00 € |
| - Krippe NSM | 13,50 € | 62,50 € | im Frühstücks preis incl. | - | 76,00 € | 76,00 € |
| - Krippe Rockenauerpfad | 13,50 € | 62,50 € | im Frühstücks preis incl. | - | | 76,00 € |
| - Krippe Schulstraße (Halbtag) | 11,50 € | 53,50 € | - | - | 65,00 € | |
| Haus der kleinen Hände | X | X | X | | | 95,00 € |

* wird von den Kindern selbst mitgebracht, kein Angebot der Kita

X wird angeboten, in den Gesamtkosten incl. kann nicht detailliert ausgewiesen werden

2. Verbraucherpreisindex für Baden-Württemberg 2018 bis 2022 (2015 = 100) – Übersicht –

| Gruppe/Untergruppe | Wägungs- anteil am Gesamt- index | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 |
|---|---|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| | % | 2015 = 100 | | | | |
| Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke | 96,85 | 105,5 | 106,9 | 109,3 | 113,1 | 126,8 |
| Nahrungsmittel | 84,87 | 105,8 | 107,4 | 109,7 | 113,7 | 128,4 |
| Brot und Getreideerzeugnisse | 15,03 | 102,7 | 106,4 | 107,5 | 112,0 | 126,1 |
| Reis, einschl. Reiszubereitungen | 0,30 | 100,5 | 105,2 | 107,1 | 111,5 | 124,7 |
| Mehl u.a. Getreideerzeugnisse | 0,36 | 103,2 | 111,0 | 111,1 | 115,6 | 147,0 |
| Brot und Brötchen | 6,27 | 105,2 | 110,6 | 112,6 | 119,3 | 135,0 |
| Andere Backwaren | 4,56 | 101,1 | 104,0 | 104,0 | 108,4 | 120,6 |
| Pizza, Quiches u.Ä. | 0,89 | 100,1 | 99,8 | 101,6 | 100,2 | 104,0 |
| Teigwaren | 1,32 | 101,7 | 102,7 | 103,7 | 104,4 | 125,0 |
| Frühstückszubereitungen | 1,02 | 100,6 | 103,3 | 103,7 | 107,1 | 115,9 |
| Andere Getreideprodukte | 0,31 | 94,0 | 93,8 | 96,5 | 95,8 | 104,2 |
| Fleisch und Fleischwaren | 18,60 | 103,3 | 107,1 | 114,7 | 118,3 | 135,5 |
| Rind- und Kalbfleisch | 2,30 | 102,8 | 104,9 | 108,5 | 113,0 | 130,3 |
| Schweinefleisch | 2,78 | 99,4 | 103,9 | 113,2 | 117,8 | 137,7 |
| Lamm- und Schaffleisch, Ziegenfleisch | 0,24 | 110,7 | 116,6 | 121,7 | 130,7 | 160,2 |
| Geflügelfleisch | 2,05 | 103,6 | 105,5 | 106,5 | 112,6 | 138,6 |
| Andere Fleischprodukte | 0,23 | 107,3 | 110,1 | 110,9 | 108,3 | 116,0 |
| Innereien u.a. Schlachtnebenprodukte | 0,11 | 103,3 | 102,8 | 107,0 | 111,0 | 122,2 |
| Fleisch- und Wurstwaren | 7,73 | 104,3 | 108,7 | 118,6 | 121,0 | 134,5 |
| Anderes Fleisch, verarbeitet und zubereitet | 3,16 | 103,5 | 108,0 | 116,1 | 119,9 | 137,5 |
| Fisch, Fischwaren und Meeresfrüchte | 3,17 | 107,8 | 111,0 | 112,7 | 115,5 | 128,4 |
| Fische und Fischfilets, frisch oder gekühlt | 0,82 | 107,6 | 110,4 | 113,4 | 119,9 | 137,9 |
| Fische und Fischfilets, tiefgefroren | 0,53 | 99,7 | 106,5 | 111,9 | 114,4 | 124,3 |
| Meeresfrüchte, frisch oder gekühlt | 0,35 | 100,5 | 100,9 | 99,2 | 105,3 | 112,2 |
| Meeresfrüchte, tiefgefroren | 0,11 | 112,2 | 112,0 | 109,3 | 108,1 | 110,8 |
| Fisch, getrocknet, geräuchert oder gesalzen | 0,52 | 124,7 | 124,4 | 122,3 | 120,1 | 134,0 |
| Konserven u.a. Zubereitungen von Fisch | 0,84 | 105,3 | 110,2 | 112,5 | 114,3 | 127,3 |
| Molkereiprodukte und Eier | 14,19 | 110,6 | 110,2 | 109,8 | 115,3 | 136,2 |
| Vollmilch | 1,08 | 117,7 | 118,0 | 121,8 | 124,9 | 146,7 |
| Teilenträhmte Milch | 1,08 | 113,6 | 112,8 | 118,3 | 124,1 | 148,0 |
| Dauermilch | 0,23 | 113,7 | 113,6 | 113,1 | 116,3 | 141,6 |
| Joghurt | 1,92 | 106,0 | 106,9 | 106,2 | 107,7 | 126,3 |
| Käse und Quark | 6,78 | 107,9 | 107,5 | 105,5 | 113,1 | 134,4 |
| Andere Milchprodukte | 1,67 | 117,3 | 118,1 | 117,4 | 119,9 | 142,2 |
| Eier | 1,43 | 113,1 | 110,5 | 109,7 | 116,9 | 133,2 |
| Speisefette und Speiseöle | 2,34 | 137,9 | 129,9 | 125,9 | 131,7 | 178,1 |
| Butter | 1,19 | 169,2 | 153,0 | 142,9 | 148,2 | 207,9 |
| Margarine u.a. pflanzliche Fette | 0,51 | 106,4 | 110,4 | 115,3 | 120,2 | 151,2 |
| Olivenöl | 0,29 | 117,9 | 113,1 | 110,6 | 114,4 | 124,1 |
| Andere Speiseöle pflanzlichen Ursprungs | 0,31 | 90,6 | 90,1 | 92,5 | 103,2 | 162,7 |
| Andere Speisefette tierischen Ursprungs | 0,04 | 119,8 | 120,9 | 124,7 | 134,7 | 146,9 |
| Obst | 8,88 | 108,0 | 103,7 | 110,3 | 112,7 | 116,9 |
| Obst, frisch oder gekühlt | 7,00 | 109,2 | 103,2 | 110,6 | 112,9 | 116,1 |
| Obst, tiefgefroren | 0,18 | 104,3 | 103,8 | 102,4 | 104,7 | 126,7 |

Satzung der Stadt Walldorf über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S.581, ber. S.698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.04.2013 (GBl. S. 55) sowie der §§ 2, 13 und 19 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S.206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 491), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 9. Juli 2013 folgende Satzung beschlossen. Beschluss der ersten Änderung der Satzung am 20.01.2015 mit Wirkung zum 01.03.2015.

§ 1
Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Walldorf betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtung. Gleichzeitig werden die Einrichtungen „Horte“ und „Kernzeitbetreuung“ in öffentlich-rechtlicher Form betrieben.

§ 2
Begriffsbestimmungen

- (1) Kinderbetreuungseinrichtungen bzw. Betreuungsgruppen im Sinne dieser Satzung sind:
- **Regelkindergärten bzw. Regelgruppen:** Betreuungszeit von insges. ca. 32 Std./ Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt
 - **Verlängerte Öffnungszeiten:** Betreuungszeit von insges. ca. 32 Std./Woche am verlängerten Vormittag bis 14 Uhr für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt

Satzung der Stadt Walldorf über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S 581 ff, berichtigt S 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098), sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206, zuletzt geändert am 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Walldorf in seiner Sitzung am folgende Satzung der Stadt Walldorf über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen beschlossen.

§ 1
Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Walldorf betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtung. ~~Gleichzeitig werden die Einrichtungen „Horte“ und „Kernzeitbetreuung“ in öffentlich-rechtlicher Form betrieben.~~

§ 2
Begriffsbestimmungen

- (1) Kinderbetreuungseinrichtungen bzw. Betreuungsgruppen im Sinne dieser Satzung sind:
- ~~Regelkindergärten bzw. Regelgruppen:~~ **Betreuungszeit von insges. ca. 32 Std./Woche am Vor- und Nachmittagsbetreuung mit Unterbrechung am Mittag** für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt
 - **Verlängerte Öffnungszeiten:** ~~Betreuungszeit von insges. ca. 32 Std./Woche am verlängerten Vormittag~~ **Durchgängige Öffnungszeit von 6 bis 7 Std./Tag bis maximal 14:30 Uhr** für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt

Anlage 4

- **Tageseinrichtungen:** Betreuungszeit mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt ca. 50 Std./Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
- **Altersgemischte Betreuung:** Betreuungszeit von insgesamt ca. 50 Std./Woche für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt, mit unterschiedlichem Betreuungsangebot für Regel-, VÖ- und Tageskinder
- **Kinderkrippen:** Kleinkindbetreuung in der Form der Betreuten Spielgruppen und Krippen mit einer Betreuungszeit von ca. 10 Std./Tag für Kinder im Alter bis 3 Jahren.
- **Horte:** Betreuung von Schüler/innen im Alter von 6 bis 12 Jahren mit Hausaufgabenbetreuung, Mittagessen und Freizeitangebote und Ferienbetreuung.
- **Kernzeitbetreuung:** Freiwillige Einrichtung der Stadt, ergänzt die Verlässliche Grundschule und bietet erweiterte Nachmittagsbetreuung mit oder ohne Verpflegung.
- **Hausaufgabenhilfe**

- (2) Innerhalb einer Einrichtung können verschiedene Betreuungsformen (Regelgruppe, Mischgruppe, Tagesgruppe usw.) nebeneinander angeboten werden.
- (3) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August (Haus der Kinder 1.9.) und endet am 31.7., (Haus der Kinder 31.8.) des Folgejahres.

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme in die Einrichtung.

- ~~**Tageseinrichtungen Ganztags:** Betreuungszeit mit einer zusammenhängenden Durchgängige Betreuungszeit von mehr als 7 Std./Tag insgesamt ca. 50 Std./Woche für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt.~~
- **Altersgemischte Betreuung:** Betreuungszeit von bis zu insgesamt ca. 50 Std./Woche für Kinder im Alter von zwei Jahren bis zum Schuleintritt, mit unterschiedlichem Betreuungsangebot für Regel-, VÖ- und Tageskinder
- **Kinderkrippen:** Kleinkindbetreuung in der Form der Betreuten Spielgruppen und Krippen mit einer Betreuungszeit von ca. 10 Std./Tag für Kinder im Alter bis drei Jahren.
- **Kommunale Betreuung:** Betreuung von Schulkindern im Rahmen der Ganztagssschule in der Zeit von 07:00 – 08:00 Uhr und 15:30 bis 17:30 Uhr.
- ~~**Horte:** Betreuung von Schüler/innen im Alter von 6 bis 12 Jahren mit Hausaufgabenbetreuung, Mittagessen und Freizeitangebote und Ferienbetreuung.~~
- ~~**Kernzeitbetreuung:** Freiwillige Einrichtung der Stadt, ergänzt die Verlässliche Grundschule und bietet erweiterte Nachmittagsbetreuung mit oder ohne Verpflegung.~~
- ~~**Hausaufgabenhilfe**~~

- (2) Innerhalb einer Einrichtung können verschiedene Betreuungsformen (Regelgruppe, Mischgruppe, Tagesgruppe usw.) nebeneinander angeboten werden.
- (3) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August (~~Haus der Kinder 1.9.~~) und endet am 31. Juli (~~Haus der Kinder 31.8.~~) des Folgejahres.

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme in die Einrichtung.

- (2) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des/der Sorgeberechtigten.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet durch schriftliche Abmeldung des Kindes durch den/die Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum 31.7. (Haus der Kinder 31.8.) des jeweiligen Kindergartenjahres vom Träger abgemeldet.
- (4) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, können nur bis spätestens zum Ende des Monats Juli gekündigt werden.
- (5) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten. Die Gebühr für die Hausaufgabenhilfe wird abweichend für 10 Monate erhoben.

- (1) Gebührenmaßstab ist
 - die Art und der Umfang der Betreuung und der Betreuungszeit,
 - die Art der Einrichtung (U3 oder Ü3),

- (2) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des/der Sorgeberechtigten.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet durch schriftliche Abmeldung des Kindes durch den/die Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum 31.7. (~~Haus der Kinder 31.8.~~) des jeweiligen Kindergartenjahres vom Träger abgemeldet.
- (4) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, können nur bis spätestens zum Ende des Monats Juli gekündigt werden.
- (5) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4. Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten. ~~Die Gebühr für die Hausaufgabenhilfe wird abweichend für 10 Monate erhoben.~~

- (2) Gebührenmaßstab ist
 - die Art und der Umfang der Betreuung und der Betreuungszeit,
 - die Art der Einrichtung (U3 oder Ü3),

sowie im Falle des § 6

- die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners,
 - das anrechenbare Einkommen der Gebührenschuldner.
- (2) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschl. 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 5 Abs. 2 auf 50 v.H.
- (3) Die Gebühr für die Hausaufgabenhilfe und Kernzeitbetreuung wird abweichend für 10 Monate erhoben.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Der monatliche Regel-Beitrag wird wie folgt festgelegt:

| | |
|---------------------|-------|
| für die Regelgruppe | 15 € |
| für die Tagesgruppe | 110 € |

sowie im Falle des § 6

- die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners,
 - das anrechenbare Einkommen der Gebührenschuldner
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschl. 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 5 Abs. 2 auf 50 v.H.
- (4) ~~Die Gebühr für die Hausaufgabenhilfe und Kernzeitbetreuung wird abweichend für 10 Monate erhoben~~
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
- (5) ~~Bei einer betriebsbedingten Reduzierung der Öffnungszeiten einzelner oder mehrerer Gruppen einer Einrichtung erfolgt keine Erstattung des anteiligen Elternbeitrages. Dies gilt nicht, soweit die Reduzierung über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen so umfassend erfolgt, dass der tägliche Betreuungsumfang einem anderen Betreuungsmodell (VÖ/RG) im Sinne des §2 Abs. 1 dieser Satzung entspricht. Das Nähere regelt die Benutzungsordnung.~~

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Der monatliche Regel-Beitrag wird wie folgt festgelegt: **für die**

| | |
|-----------------------------|----------------------|
| Regelgruppe | 15 € |
| Tagesgruppe 10 h /8h | 110 €/88,00 € |
| Verlängerte Öffnungszeiten | 50 € |

| | |
|---|---------------|
| für die Verlängerte Öffnungszeit | 50 € |
| für die Krippe 10 h/7 h/5 h/Tag | 400/280/200 € |
| für die Kernzeitbetreuung bis 13.15 Uhr | 33 € |
| für die Kernzeitbetreuung bis 15.00 Uhr | 40 € |
| für den Schülerhort | 110 € |
| für die Hausaufgabenhilfe | 10 € |

- (2) Darüber hinaus werden für die Tagesgruppen, Hort und für die Verlängerte Öffnungszeit auf Antrag Ermäßigungsstufen in Abhängigkeit des anrechenbaren Netto-Einkommens festgelegt (§ 6). Die Höhe dieser Gebührensätze bzw. die Ermäßigungen ergeben sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6 Beitragsermäßigung

- (1) Die in § 5 Abs. 1 festgesetzten Gebühren können auf Antrag ermäßigt werden. Die Höhe der ermäßigten Gebühr bestimmt sich insbesondere nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben sowie dem anrechenbaren Netto-Einkommen. Unterhaltsberechtigte – auch kindergeldberechtigten – Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr mit Beginn des Monats nach der Veränderung neu festgesetzt. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

| | |
|--|---------------------|
| Krippe 10 h/8h/7 h/5 h/Tag | 400/320 €/280/200 € |
| für die Kernzeitbetreuung bis 13.15 Uhr | 33 € |
| für die Kernzeitbetreuung bis 15.00 Uhr | 40 € |
| für den Schülerhort | 110 € |
| für die Hausaufgabenhilfe | 10 € |
| kommunale Betreuung – Frühbetreuung | 10 € |
| kommunale Betreuung - Spätbetreuung | 13 € |

- (2) Soweit Betreuungszeiten abweichend von § 5 Abs. 1 stundenmäßig angepasst werden, werden die Beiträge linear errechnet.

- (3) Darüber hinaus werden für die Tagesgruppen, ~~Hort~~ und für die Verlängerte Öffnungszeit auf Antrag Ermäßigungsstufen in Abhängigkeit des anrechenbaren Netto-Einkommens festgelegt (§ 6). Die Höhe dieser Gebührensätze bzw. die Ermäßigungen ergeben sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6 Beitragsermäßigung

- (1) Die in § 5 Abs. 1 festgesetzten Gebühren können auf Antrag ermäßigt werden. Die Höhe der ermäßigten Gebühr bestimmt sich insbesondere nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben, sowie dem anrechenbaren Netto-Einkommen. Unterhaltsberechtigte – auch kindergeldberechtigten – Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr mit Beginn des Monats nach der Veränderung neu festgesetzt. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

(2) Als Einkünfte gem. Abs. 1 gilt die Summe der erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz des Gebührenpflichtigen im Sinne des § 6 im vorangegangenen Kalenderjahr. Den Einkünften werden darüber hinaus angerechnet:

- Arbeitslosengeld, Kranken-, Unterhalts- und Übergangsgeld,
- Elterngeld, Mieten, Zinsen u.a.,
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II oder SGB XII) und dem Wohngeldgesetz.

(3) Bei der Ermittlung des anrechenbaren Netto-Einkommens werden Pauschalbeträge für die Berufstätigkeit und die Zahl der kindergeldberechtigten Kinder abgesetzt.

(4) Die Höhe des maßgebenden Einkommens ist durch Vorlage einer Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Im Falle der Bezahlung des Höchstbeitrages und bei der Regelgruppe entfällt die Nachweispflicht des Einkommens. Bei Selbständigen ist Grundlage der Einkommensteuerbescheid des Vorjahres. Bis zur Vorlage des Einkommensnachweises wird der Höchstbetrag festgesetzt. Auf eine rückwirkende Erstattung bei verspäteter Vorlage der Nachweise besteht kein Rechtsanspruch.

§ 7

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die

(2) Als Einkünfte gem. Abs. 1 gilt die Summe der erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz des Gebührenpflichtigen im Sinne des § 6 im vorangegangenen Kalenderjahr. Den Einkünften werden darüber hinaus angerechnet:

- Arbeitslosengeld, Kranken-, Unterhalts- und Übergangsgeld,
- Elterngeld, Mieten, Zinsen u.a.,
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II oder SGB XII) und dem Wohngeldgesetz.

(3) Bei der Ermittlung des anrechenbaren Netto-Einkommens werden Pauschalbeträge für die Berufstätigkeit und die Zahl der kindergeldberechtigten Kinder abgesetzt.

(4) Die Höhe des maßgebenden Einkommens ist durch Vorlage **von Gehaltsnachweisen** oder einer Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Im Falle der Bezahlung des Höchstbeitrages und bei der Regelgruppe entfällt die Nachweispflicht des Einkommens. Bei Selbständigen ist Grundlage der Einkommensteuerbescheid des Vorjahres. Bis zur Vorlage des Einkommensnachweises wird der Höchstbetrag festgesetzt. Auf eine rückwirkende Erstattung bei verspäteter Vorlage der Nachweise besteht kein Rechtsanspruch.

§ 7

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die

elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichgestehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält.

§ 8 Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes und erlischt nur durch schriftliche Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Betreuungseinrichtung fernbleibt.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum 15. des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (4) Darüber hinaus können im Einzelfall bei Bedarf Betreuungsstunden zugekauft werden. Hierfür werden pro Stunde 2,50 € erhoben. Die zusätzliche Erhebung ist gedeckelt auf die Gebühr für die Tagesgruppe unter Berücksichtigung der individuellen Ermäßigungsstufe.
- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Außerdem kann das Kind von der Betreuung ausgeschlossen werden, wenn die Zahlungspflichtigen drei Monate oder länger keine Benutzungsgebühren oder Verpflegungskosten entrichten.

elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichgestehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält.

§ 8 Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes und erlischt nur durch schriftliche Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Betreuungseinrichtung fernbleibt.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum 15. des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- ~~(4) Darüber hinaus können im Einzelfall bei Bedarf Betreuungsstunden zugekauft werden. Hierfür werden pro Stunde 2,50 € erhoben. Die zusätzliche Erhebung ist gedeckelt auf die Gebühr für die Tagesgruppe unter Berücksichtigung der individuellen Ermäßigungsstufe.~~
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Außerdem kann das Kind von der Betreuung ausgeschlossen werden, wenn die Zahlungspflichtigen drei Monate oder länger keine Benutzungsgebühren oder Verpflegungskosten entrichten.

§ 9
Verpflegungskosten

(1) Werden in Kinderbetreuungseinrichtungen Mahlzeiten angeboten, wird zusätzlich zu den Gebühren nach § 5 eine Verpflegungsgebühr erhoben. Diese beträgt

im Haus der Kinder:

- Frühstück und Mittag und Imbiss: 66,-- €
 - Frühstück und Mittagessen: 54,-- €
 - Frühstück: 12,-- €
- im Kommunalen Kindergarten: 50,-- €
im Schülerhort: 44,-- €
in der Kernzeitbetreuung 80,-- €

(2) Die Essenskosten werden für 11 Monate im Jahr erhoben.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Walldorf in Kraft.

§ 9
Verpflegungskosten

(1) Werden in Kinderbetreuungseinrichtungen Mahlzeiten angeboten, wird zusätzlich zu den Gebühren nach § 5 eine Verpflegungsgebühr erhoben. Diese beträgt in allen kommunalen KiTa-Einrichtungen für das:

- Frühstück 12 €
- Mittagessen: 60 €
- Imbiss: 12 €

(2) Die Kosten für die Essensversorgung werden für 11 Monate pro Kindergartenjahr erhoben.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2023 ~~nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Walldorf~~ in Kraft. **Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.03.2015 außer Kraft.**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung,

Walldorf, den 10.7.2013

Christiane Staab
Bürgermeisterin

die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt
worden sind.

Walldorf, den

Matthias Renschler
Bürgermeister

Stadt Walldorf
11-460.0

Satzung der Stadt Walldorf über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S 581 ff, berichtigt S 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098), sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206, zuletzt geändert am 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Walldorf in seiner Sitzung am folgende Satzung der Stadt Walldorf über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen beschlossen.

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Walldorf betreibt die Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Kinderbetreuungseinrichtungen bzw. Betreuungsgruppen im Sinne dieser Satzung sind:
- **Regelgruppen:** Vor- und Nachmittagsbetreuung mit Unterbrechung am Mittag für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt
 - **Verlängerte Öffnungszeiten:** Durchgängige Öffnungszeiten von 6 bis 7 Std./Tag, bis maximal 14.30 Uhr für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt
 - **Ganztag:** Durchgängige Öffnungszeiten von mehr als 7 Std./Tag für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt.
 - **Altersgemischte Gruppe:** Betreuungszeit von bis zu insgesamt ca. 50 Std./Woche für Kinder im Alter von zwei Jahren bis zum Schuleintritt, mit unterschiedlichem Betreuungsangebot für Regel-, VÖ- und Tageskinder
 - **Kinderkrippen:** Kleinkindbetreuung in der Form der Betreuten Spielgruppen und Krippen mit einer Betreuungszeit von ca. 10 Std./Tag für Kinder im Alter bis drei Jahren.
 - **Kommunale Betreuung:** Betreuung von Schulkindern im Rahmen der Ganztagschule in der Zeit von 07:00 – 08:00 Uhr und 15:30 bis 17:30 Uhr.
- (2) Innerhalb einer Einrichtung können verschiedene Betreuungsformen (Regelgruppe, Mischgruppe, Tagesgruppe usw.) nebeneinander angeboten werden.
- (3) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme in die Einrichtung.
- (2) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des/der Sorgeberechtigten.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet durch schriftliche Abmeldung des Kindes durch den/die Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum 31.7. des jeweiligen Kindergartenjahres vom Träger abgemeldet.
- (4) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, können nur bis spätestens zum Ende des Monats Juli gekündigt werden.
- (5) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten.
- (2) Gebührenmaßstab ist
 - die Art und der Umfang der Betreuung und der Betreuungszeit,
 - die Art der Einrichtung (U3 oder Ü3),
sowie im Falle des § 6:
 - die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners,
 - das anrechenbare Einkommen der Gebührenschuldner im Rahmen der Beitragsermäßigung
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschl. 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 5 Abs. 2 auf 50 v.H.

- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien, sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
- (5) Bei einer betriebsbedingten Reduzierung der Öffnungszeiten einzelner oder mehrerer Gruppen einer Einrichtung erfolgt keine Erstattung des anteiligen Elternbeitrages. Dies gilt nicht, soweit die Reduzierung über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen so umfassend erfolgt, dass der tägliche Betreuungsumfang einem anderen Betreuungsmodell (VÖ/RG) im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung entspricht. Das Nähere regelt die Benutzungsordnung.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Der monatliche Beitrag wird wie folgt festgelegt: für die
- | | |
|---------------------------------------|---------------------|
| - Regelgruppe | 15 € |
| - Tagesgruppe 10 h /8h | 110 €/88 € |
| - Verlängerte Öffnungszeit | 50 € |
| - Krippe 10 h/8h/ 7 h/5 h/Tag | 400/320 €/280/200 € |
| - Kommunale Betreuung - Frühbetreuung | 10 € |
| - kommunale Betreuung - Spätbetreuung | 13 € |
- (2) Soweit Betreuungszeiten abweichend von § 5, Abs.1 stundenmäßig angepasst werden, werden die Beiträge Linear errechnet.
- (3) Darüber hinaus werden für die Tagesgruppen und für die Verlängerte Öffnungszeit auf Antrag Ermäßigungsstufen in Abhängigkeit des anrechenbaren Netto-Einkommens festgelegt (§ 6). Die Höhe dieser Gebührensätze bzw. die Ermäßigungen ergeben sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6 Beitragsermäßigung

- (1) Die in § 5 Abs. 1 festgesetzten Gebühren können auf Antrag ermäßigt werden. Die Höhe der ermäßigten Gebühr bestimmt sich insbesondere nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben, sowie dem anrechenbaren Netto-Einkommen. Unterhaltsberechtigte – auch kindergeldberechtigte – Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr mit Beginn des Monats nach der Veränderung neu festgesetzt. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, Änderungen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Als Einkünfte gem. Abs. 1 gilt die Summe der erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz des Gebührenpflichtigen im Sinne des § 6 im vorangegangenen Kalenderjahr. Den Einkünften werden darüber hinaus angerechnet:

- Arbeitslosengeld, Kranken-, Unterhalts- und Übergangsgeld,
 - Elterngeld, Mieten, Zinsen u.a.,
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II oder SGB XII) und dem Wohngeldgesetz.
- (3) Bei der Ermittlung des anrechenbaren Netto-Einkommens werden Pauschalbeträge für die Berufstätigkeit und die Zahl der kindergeldberechtigten Kinder abgesetzt.
- (4) Die Höhe des maßgebenden Einkommens ist durch Vorlage von Gehaltsnachweisen oder einer Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Im Falle der Bezahlung des Höchstbeitrages und bei der Regelgruppe entfällt die Nachweispflicht des Einkommens. Bei Selbständigen ist Grundlage der Einkommensteuerbescheid des Vorjahres. Bis zur Vorlage des Einkommensnachweises wird der Höchstbetrag festgesetzt. Auf eine rückwirkende Erstattung bei verspäteter Vorlage der Nachweise besteht kein Rechtsanspruch.

§ 7

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichgestehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält.

§ 8

Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes und erlischt nur durch schriftliche Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Betreuungseinrichtung fernbleibt.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum 15. des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Außerdem kann das Kind von der Betreuung ausgeschlossen werden, wenn die Zahlungspflichtigen drei Monate oder länger keine Benutzungsgebühren oder Verpflegungskosten entrichten.

§ 9

Verpflegungskosten

- (1) Werden in Kinderbetreuungseinrichtungen Mahlzeiten angeboten, wird zusätzlich zu den Gebühren nach § 5 eine Verpflegungsgebühr erhoben. Diese beträgt in allen kommunalen KiTa-Einrichtungen der Stadt für:

| | |
|----------------|------|
| - Frühstück | 12 € |
| - Mittagessen: | 60 € |
| - Imbiss: | 12 € |

- (2) Die Kosten für die Essensversorgung werden für 11 Monate pro Kindergartenjahr erhoben.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.11.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.03.2015 außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Walldorf, den

Matthias Renschler
Bürgermeister